

Dr. Rolf Geffken

Vorläufige Einschätzung des Referentenentwurfes zum Tarifeinheitsgesetz:

1. Ausführungen in den Begründungen sind rechtlich irrelevant. Es kommt auf den vorgesehenen Gesetzestext an.
2. Kern des Änderungsgesetzes ist, dass bei kollidierenden Tarifverträgen nur derjenige Tarifvertrag gilt, der mit einer Gewerkschaft abgeschlossen wurde, die "im Betrieb die meisten Mitglieder" hat.
3. Festgestellt wird dies in einem besonderen Beschlussverfahren von den Arbeitsgerichten, wobei zur Mitgliederzahl notarielle Urkunden verwertbar sein sollen.

Danach ergibt sich:

1. Abgestellt wird auf den Betrieb, n i c h t das Unternehmen oder gar einen ganzen Wirtschaftszweig. Dies kann zu erheblichen Komplikationen führen und zwar auch zu einer zusätzlichen Tarifkonkurrenz. Welcher "Nutzen" daraus entstehen soll, ist ziemlich unklar.
2. Eine Gewerkschaft, die offensichtlich "weniger" Mitglieder als die andere hat, dürfte in einem Arbeitskampf kein "tariflich regelbares Ziel" mehr nachweisen können, sodass nach BAG Rechtsprechung ihr Arbeitskampf illegal wäre. Erst recht gilt dies, wenn die Gewerkschaft bereits einmal ein Beschlussverfahren verloren hat. Es gilt aber alles nur für "Betriebe", sodass unterschiedliche Rechtslagen innerhalb eines Unternehmens mit mehreren Betrieben entstehen können. Mit dem "Demokratieprinzip" kann die Mitgliederstärke nichts zu tun haben. Das könnten nur Abstimmungen gewährleisten, wie es sie in anderen Ländern gibt.
3. Das "Recht" auf Nachzeichnung von Tarifverträgen und die "Anhörung" der Minderheitsgewerkschaft können niemals ausreichend sein, um eine Verletzung von Art. 9 Abs. 3 GG auszuschliessen. Diese "Rechte" reduzieren die Gewerkschaft auf einen "zahnlosen Tiger", der nur noch nachplappern darf, was andere beschlossen haben. Dies ist ein regelrechtes Disziplinierungs- und Knechtungsinstrument gegen "unbotmässige" Gewerkschaften (s. Hetze gegen GdL).
4. Es kommt aber hinzu, dass wegen der völlig chaotischen Konstruktion des Gesetzes durch die Hintertür der Gewerkschaftsbegriff geändert wird. Bisher gehörte der Abschluss von Tarifverträgen (und zwar deren Erzwingung) zum Hauptmerkmal der Koalition. Wenn sie dies aber rein rechtlich nicht mehr nachweisen k a n n , dann bricht die ganze bisherige



Rechtsprechung zum Gewerkschaftsbegriff zusammen. Das BAG kann und wird das nicht akzeptieren. Mal abgesehen davon, dass damit "gelbe" bzw wirtschaftsfriedliche Gewerkschaften geradezu gefördert würden (Zweiter Klasse Gewerkschaften).

5. Die Möglichkeit die Mitgliederzahl durch notarielle Urkunden zu belegen, wird zu einem heillosen (Rechts-) Chaos führen. Bereits jetzt sind viele Mitglieder oft keine Mitglieder mehr. Schlimmer noch: Manche dürften in den Listen mehrerer Gewerkschaften auftauchen. Die Konsequenzen sind kaum auszumalen. Die Gewerkschaften lehnen aus gutem Grund die Veröffentlichung ihrer Zahlen ab, weil so die Arbeitgeber einen Verhandlungs- und Kampfvorteil erhalten würden. Die Offenlegung im Sinne einer Veröffentlichung aber wäre Folge sich widersprechender Urkunden. Ausserdem gäbe es undichte Stellen.....

Fazit: Der Entwurf verletzt Art.9 Abs. 3 GG. Er schafft Zwei-Klassen-Gewerkschaften und stärkt nicht die Tarifautonomie sondern schwächt sie auf Arbeitnehmerseite. Zudem erfüllt der Entwurf noch nicht einmal selbst gesteckte Ziele, da er zusätzliche Unsicherheiten bis hin zum Tarifchaos in einzelnen Unternehmen schafft.... Es gibt mE nur die Möglichkeit davon völlig unbeeindruckt "weiterzumachen". Falls jemand klagen sollte, muss es dem BVerfG vorgelegt werden. Erst mal warten und sehen, wie es denn so geht, geht gar nicht !

RA Dr. [Rolf Geffken](#)